

Satzung für den „Förderverein der Regenbogenschule Sarstedt e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Regenbogenschule Sarstedt e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Sarstedt.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in der Grundschule „Regenbogenschule Sarstedt“.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial für den Unterricht
 - b. Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für die Schulen
 - c. Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen
 - d. Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - e. Gewährung einmaliger Beihilfen an finanziell bedürftige Schülerinnen und Schüler
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins müssen schriftlich beantragt und vom Vorstand verabschiedet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Kündigung in schriftlicher Form; die Kündigung muss spätestens bis zum 30.06. eines Jahres eingehen (einen Monat vor Ablauf des Schuljahres); die Mitgliedschaft endet zum Ende des Schuljahres
 - durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der oder dem 1. Vorsitzenden
 - der oder dem 2. Vorsitzenden
 - der oder dem Schriftführenden
 - der Kassenwartin oder dem Kassenwart
 - und bis zu drei Beisitzenden

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführenden sowie der Kassenwartin/dem Kassenwart.
- (3) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden oder die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden des Vereins und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl kommissarisch einsetzen.
- (11) Zur Regelung interner Verantwortlichkeiten und Abläufe kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestellung der Kassenprüfenden
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Aussprache über eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann durch Brief oder E-Mail erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von der/dem ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, oder zu einem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Versammlungsleitenden sowie der/dem Schriftführenden oder der/dem von der Versammlung ausgewählten Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Grundschule „Regenbogenschule Sarstedt“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schülerinnen und Schüler der „Regenbogenschule Sarstedt“ zu verwenden hat.

Die am 19.04.2004 verabschiedete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2018 hinsichtlich des § 2 Absatz (3) geändert.

Die am 13.03.2018 geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2019 geändert hinsichtlich

- § 1 Absatz (1) und (3)
- § 2 Absatz (3)
- § 3 Absatz (2)
- § 6 Absätze (1) bis (8)
- § 7 Absätze (1) bis (7)
- § 8 Absatz (1)
- § 9 Absatz (1)

Die am 27.03.2019 geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.09.2020 hinsichtlich § 3 Absatz (2) geändert.

Sarstedt, den 05.10.2020